

Richtlinien für die Grabgestaltung

Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale und Grabausstattungen
 - a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Grabmalssockel dürfen nicht mehr als 10 cm über das bestehende Gelände herausragen.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - d) Grabplatten für Rasengräber dürfen nur Schriften, Ornamente und Symbole in vertiefter Form aufweisen. Polierte Oberflächen sind nicht zulässig.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Die Ansichtsflächen der Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) Bei Wahlgräbern (Erdbestattung) 1,0 m²
 - b) auf Reihengräbern (Erdbestattung) 0,60 m²
 - c) auf Urnen- und Kindergräbern 0,50 m²
 - d) bei Rasengräbern 30 cm x 30 cm
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabstätten dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengräber dürfen ganz abgedeckt werden.
- (7) Grabplatten auf Rasengräbern sind mittig, überfahrbar und bodenbündig in Sand zu verlegen. Weitere Grabausstattungen sind unzulässig.
- (8) Grabeinfassungen sind auf Antrag zulässig. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Grabfläche abdecken. Des Weiteren darf die Höhe über den Wegen 5 cm nicht überschreiten.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen zulassen.
- (10) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
bis 1,20 m Höhe: 14 cm ab 1,60 m Höhe: 18 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm.

Genehmigung der Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grabplatten etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung/Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet wurde.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

Unterhaltung und Pflege

(1) Alle Grabstätten, Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Bei vorzeitiger Grabräumung und bei Rasenreihengräbern und Rasenurnenreihengräbern ist die Gemeinde für die Pflege der Grabstätte verantwortlich. Auf diesen Gräbern sind das Ablegen von Grabschmuck und das Bepflanzen nicht zulässig.

(3) Die Plattenbeläge zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde angelegt. Für den Unterhalt und die Verkehrssicherheit sind die Grabanlieger zuständig.

(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(5) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, so ist sie unverzüglich wieder herzustellen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

Grabräumung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Benutzungsgebühren werden nicht zurück erstattet. Für Grabstätten, die nach dem 03.12.2011 angelegt wurden, wird die vorzeitige Grabräumung frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit des zuletzt Bestatteten genehmigt. Für die restliche Laufzeit des Grabes fällt eine Pflegegebühr an.